

# BESCHLUSS XII – REPUBLIK POLEN

THEMA : POLITISCHE UND SOZIALE RECHTE

BETRIFFT : SCHUTZ DES RECHTS AUF LEBEN

DIE GENERALVERSAMMLUNG,

- Bedauert, dass Verbrechen gegen Millionen von Menschen begangen werden,
- Weist darauf hin dass jeder Mensch ein Recht auf Leben hat, wie von Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 6 des internationalen Abkommens der politischen und zivilen Rechten vorgesehen,
- Mit bedauern merkt sie dass der von der UNO am 22. Juni 2017 akzeptierter Beschluss Missbrauch und Diskriminierung verurteilt aber gleichzeitig den kriminellen Charakter der Abtreibung auslöst und die Abtreibung als ein Mittel der Familienplanung anerkennt,
- Stellt fest, dass das Gesetz welches die Abtreibung im Falle von Behinderung akzeptiert, gegen die Artikel 4, 5 und 8 der Konvention für Menschen mit Behinderung verstößt,
- Hebt vor dass es besser ist, Frauen die mit einer unerwünschten Schwangerschaft konfrontiert sind, finanziell zu unterstützen damit sie ihre Kinder behalten können, wie es die flämische Initiative “Een buddy bij de wieg” vorsieht und somit das Leben von vielen Kindern zu retten anstatt sie zum Tode zu verurteilen,
- Schlägt vor dass die Länder, die ein Minimum an Menschlichkeit haben, die zukünftigen Generationen beschützen, in dem die Abtreibung, nur im Falle einer Vergewaltigung oder wenn das Leben der Mutter, durch das Weiterführen der Schwangerschaft, gefährdet ist, genehmigt wird.

*Der französische Text ist maßgebend.*